

Bundesregierung verbessert den Ausgleich für Dienst zu wechselnden Zeiten

Das Bundeskabinett hat am 5. Juni 2013 den Belastungsausgleich für Dienst zu wechselnden Zeiten neu geregelt. Die Neuregelung für Bundesbeamte und Soldaten ist das Ergebnis eines mit Praxis und Interessenvertretungen eng abgestimmten Reformvorhabens und wird Anfang 2014 wirksam.

Die hierzu vom Kabinett beschlossene Verordnung vereinheitlicht und erweitert den finanziellen und zeitlichen Ausgleich für wechselnde Dienste (Tag-/Nachtdienst, Wochenenddienst). Alle drei Ausgleichskomponenten (Erschwerniszulage, Zusatzurlaub und Anrechnung von Pausen auf die Arbeitszeit) orientieren sich künftig an der tatsächlichen Belastung. Dadurch wird nicht nur der Ausgleich für den „klassischen“ Wechselschichtdienst verbessert, sondern es werden erstmals auch Beamte und Soldaten berücksichtigt, die ohne Integration in ein bestimmtes Schichtmodell immer wieder zu wechselnden Diensten herangezogen werden, so etwa die Beamtinnen und Beamten in Einsatzverbänden der Bundespolizei oder in Mobilien Kontrolleinheiten des Zolls.

Maßgeblich für den Umfang des Ausgleichs ist künftig die **konkrete individuelle Belastung**. Sie setzt einen **Mindest-Wechsel** bei den Anfangszeiten der monatlichen Dienste voraus und bemisst sich vor allem nach der konkreten **Anzahl geleisteter Nachtdienststunden** (= Dienst in der Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr).

Dem Wechsel-Erfordernis wird bereits dann entsprochen, wenn in einem Monat die Anfangszeiten vier beliebiger Dienstpaaire um mindestens sieben Stunden auseinanderliegen.

Die bei Dienst zu wechselnden Zeiten und ab einer Schwelle von fünf Nachtdienststunden/Monat zustehende **neue Erschwerniszulage** besteht aus drei Bestandteilen:

- einem **Grundbetrag** in Höhe von 2,40 Euro je Nachtdienststunde, der max. Grundbetrag beträgt 108 Euro/Monat;
- einem **Erhöhungsbetrag** von je 1 Euro für jede Nachtdienststunde zwischen 00:00 und 06:00 Uhr;
- einem **Zusatzbetrag** von 20 Euro/Monat bei einer spürbaren Belastung durch Wochenend- und Feiertagsdienste.

Durch diese Neuregelung steigt der erreichbare Zulagenbetrag deutlich.

Beispiel 1:

Eine Beamtin arbeitet im Wechselschichtdienst. Sie leistet in einem Monat 45 (oder mehr) Nachtdienststunden, davon 30 Stunden in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr. Sie wird mindestens drei Mal zu Diensten herangezogen, die überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag geleistet werden.

Bisherige Zulage 102,26 Euro	Neue Zulage 158 Euro
---------------------------------	-------------------------

Die bisherige Teil-Konkurrenz zu bestimmten Stellenzulagen entfällt. Dies führt zu einem zusätzlichen positiven Effekt.

Beispiel 2:

Ein Polizeivollzugsbeamter arbeitet im Wechselschichtdienst. Seine Dienstleistung entspricht der des Beispiels 1.

Bisherige Zulage 76,70 Euro	Neue Zulage 158 Euro
--------------------------------	-------------------------

Beispiel 3:

Eine Polizeivollzugsbeamtin arbeitet im Schichtdienst. Sie leistet im Monat 25 Nachtdienststunden, davon drei Stunden in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr.

Bisherige Zulage 34,52 Euro	Neue Zulage 63 Euro
--------------------------------	------------------------

Die bisherigen Beschränkungen für **Beamte auf Widerruf** entfallen, sie **erhalten** künftig den **vollen Zulagenbetrag**.

Anspruch auf einen halben Arbeitstag Zusatzurlaub entsteht, wenn bei Dienst zu wechselnden Zeiten mindestens 35 Nachtdienststunden im Monat geleistet werden.

- Damit können **unabhängig von einem bestimmten Schichtmodell** bis zu **sechs zusätzliche Urlaubstage** im Jahr erworben werden.
- **Ab dem 50. und 60. Lebensjahr** kommt jeweils **ein weiterer Tag** hinzu, so dass max. acht Zusatz-Urlaubstage erreicht werden können.

Zusatzurlaub kann auch künftig ohne das Wechsel-Erfordernis oder unterhalb von 35 Nachtdienststunden/Monat erworben werden.

- Die bisherigen Schwellen von 110 und 150 Nachtdienststunden für einen Tag Zusatzurlaub werden insoweit auf einheitlich 100 Stunden abgesenkt.
- Der Höchstaussgleich beträgt auch in dieser Variante sechs Zusatz-Urlaubstage (+ 1 bzw. 2 Tage ab dem 50./60. Lj.), bisher lediglich vier Tage.

Die **Anrechnung von Pausen auf die Arbeitszeit** bleibt im neuen System erhalten.

- Wenn Dienst zu wechselnden Zeiten und 35 Nachtdienststunden/Monat geleistet werden, führt dies zu einer wöchentlichen Entlastung von 2,5 Stunden.